

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1970

Nummer 110

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2230	8. 6. 1970	RdErl. d. Kultusministers Schulbaurichtlinien: Raumprogramme der Sonderschulen	1164

I.

2230

Schulbaurichtlinien
Raumprogramme der Sonderschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 6. 1970 —
 Z D 1. 41 — 04 — 12/70

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Arbeits- und Sozialminister gebe ich die Raumprogramme für die Sonderschulen bekannt. Es handelt sich dabei um die Raumprogramme folgender Schulen:

1. einzügige Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule),
2. zweizügige Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule),
3. einzügige Schule für Lernbehinderte (Sonderschule),
4. zweizügige Schule für Lernbehinderte (Sonderschule),
5. einzügige Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) als Grundschule einschl. Sonderschulkindergarten,
6. einzügige Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) als Grund- und Hauptschule einschl. Sonderschulkindergarten,
7. zweizügige Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) als Hauptschule,
8. zweizügige Schule für Gehörlose (Sonderschule) als Grund- und Hauptschule,
9. einzügige Schule für Blinde, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe (Sonderschule) als Grundschule einschl. Sonderschulkindergarten,
10. einzügige Schule für Blinde, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe (Sonderschule) als Grund- und Hauptschule einschl. Sonderschulkindergarten und

11. zweizügige Schule für Blinde, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe (Sonderschule) als Hauptschule.

Diese Raumprogramme treten am 1. Juni 1970 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt ausführenden- bzw. bauvorlagereif geplanten Bauvorhaben können hierauf umgestellt werden.

Auf folgendes weise ich noch hin:

1. Die Raumprogramme stellen keine Mindestgrenze dar. Den Schulträgern soll die Möglichkeit eröffnet werden, aus Kostenersparnisgründen zunächst noch den Bau einzelner Räume oder Raumgruppen zurückzustellen. Sie dürfen dann damit rechnen, daß diese Räume oder Raumgruppen mit Mitteln des Schulbauprogramms kommender Jahre gefördert werden können.
2. In den Raumprogrammen 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 ist der Gymnastikraum bzw. die Turnhalle gleichzeitig als Raum für Feierygestaltung vorgesehen. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß dieser Raum als Mehrzweckhalle gebaut wird. Es genügt, den Schwingfußboden so zu gestalten, daß er auch den Beanspruchungen, die durch Betreten mit normalem Schuhwerk oder durch Aufstellen von Stühlen und dergleichen entstehen, standhält.
3. Der Planung von Schulen für mehrfach behinderte Kinder kann eins der anliegenden Raumprogramme zugrunde gelegt werden, das, soweit notwendig, durch Räume oder Raumgruppen aus den für die verschiedenen Behinderungen spezifischen anderen Raumprogrammen zu ergänzen ist.
4. Nr. 11.3 meines RdErl. v. 16. 10. 1968 (ABl. KM. NW. S. 304) sieht vor, daß die Regelungen dieses Runderrlasses für Sonderschulen sinngemäß Anwendung finden, soweit der besondere Charakter der Schule dies zuläßt. Die Raumprogramme 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 11 enthalten daher Räume für die Schülermitverwaltung.
5. Für die Sonderschule als Ganztagschule wurden in allen Raumprogrammen entsprechende Küchen- und Speiseräume ausgewiesen. (Das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 sieht als langfristiges Ziel die Umwandlung aller Sonderschulen in Ganztagschulen vor.)

Raumprogramme für Sonderschulen

1. Einzügige Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)
 - 1.1. 5 Klassenräume: je 12×10 GM = 120 RFE = etwa 40 qm
 - 1.2. 5 Gruppenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 1.3. 2 Ruheräume: je bis 120 RFE = etwa 40 qm
 - 1.4. Räume für den Fachbereich Hauswirtschaft
 - 1.4.1. 1 Lehrküche mit Ebnische, zugleich hauswirtschaftlicher Arbeitsraum: 120 RFE = etwa 40 qm
 - 1.4.2. Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaftliche Maschinen: zusammen 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
 - 1.4.3. 1 Wasch- und Umkleideraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 1.5. Räume für den Fachbereich Werken
 - 1.5.1. 2 Arbeitsräume: je 12×10 GM = 120 RFE = etwa 40 qm
 - 1.5.2. 1—2 Materialräume: zusammen bis 72 RFE = etwa 23 qm
 - 1.6. 1 Lehrmittelraum: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
 - 1.7. 1 Gymnastikraum, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen: bis etwa 120 qm, dazu folgende Nebenräume:
 - 1.7.1. 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager: etwa 25 qm
 - 1.7.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 15 qm
 - 1.7.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
 - 1.7.4. 2 Umkleidekabinen für die Turnlehrer: je etwa 1,5 qm
 - 1.8. Lehrschwimmbecken
Wo weder ein zentrales Lehrschwimmbecken noch ein Hallenbad in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, kann ein eigenes Lehrschwimmbecken angelegt werden. Dieses Lehrschwimmbecken soll auch von anderen Schulen benutzt werden, damit eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist.
 - 1.9. Lehrer- und Verwaltungsräume
 - 1.9.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
 - 1.9.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
 - 1.9.3. 1 Büroraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 1.9.4. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arztzimmer: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
 - 1.9.5. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 1.9.6. 1 Aufenthaltsraum für Kraftfahrer: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 1.10. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
 - 1.11. 1 Speiseraum: bis 192 RFE = etwa 66 qm
2. Zweizügige Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)
 - 2.1. 10 Klassenräume: je 12×10 GM = 120 RFE = etwa 40 qm
 - 2.2. 10 Gruppenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 2.3. 4 Ruheräume: je bis 120 RFE = etwa 40 qm
 - 2.4. Räume für den Fachbereich Hauswirtschaft
 - 2.4.1. 1 Lehrküche mit Ebnische, zugleich hauswirtschaftlicher Arbeitsraum: 120 RFE = etwa 40 qm
 - 2.4.2. Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaftliche Maschinen: zusammen 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
 - 2.4.3. 1 Wasch- und Umkleideraum: 48—60 RFE = 15—19 qm
 - 2.5. Räume für den Fachbereich Werken
 - 2.5.1. 3 Arbeitsräume: je 12×10 GM = 120 RFE = etwa 40 qm
 - 2.5.2. 2 Materialräume: zusammen bis 72 RFE = etwa 23 qm
 - 2.6. 2 Lehrmittelräume: je 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
 - 2.7. 1 Turnhalle, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen: etwa 10×18 m
dazu folgende Nebenräume:
 - 2.7.1. 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager: etwa 50 qm
 - 2.7.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 15 qm
 - 2.7.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
 - 2.7.4. 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitärraum: etwa 10 qm
dazu 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm
 - 2.8. Lehrschwimmbecken
Wo weder ein zentrales Lehrschwimmbecken noch ein Hallenbad in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, kann ein eigenes Lehrschwimmbecken angelegt werden. Dieses Lehrschwimmbecken soll auch von anderen Schulen benutzt werden, damit eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist.
 - 2.9. Lehrer- und Verwaltungsräume
 - 2.9.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: bis 240 RFE = etwa 82 qm
Diese Fläche kann auch aufgeteilt werden in:
1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) und
1 Lehrerarbeitszimmer, zugleich Lehrerbücherei.
 - 2.9.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
 - 2.9.3. 1 Zimmer für den Vertreter des Schulleiters: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
 - 2.9.4. 1 Büroraum: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
 - 2.9.5. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arztzimmer: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
 - 2.9.6. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 2.9.7. 1 Aufenthaltsraum für Kraftfahrer: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 2.10. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
 - 2.11. 1 Speiseraum: bis 288 RFE = etwa 98 qm

3. Einzügige Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
 - 3.1. Klassenräume
 - 3.1.1. 7 Klassenräume: je 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm
 - 3.1.2. 1 Klassenraum für die Vorstufe: 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm
 - 3.1.3. 2 Klassenräume für die Werkstufe: je 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm (zusammen 10 Klassenräume)
 - 3.2. Räume für Klein- und Großgruppen zusammen bis 312 RFE = etwa 100 qm
davon: 1 Raum mindestens 120 RFE = etwa 40 qm
kein Raum unter 40 RFE = etwa 12 qm
 - 3.3. 1 Raum für den Fachbereich Naturlehre: 12×16 GM = 192 RFE = etwa 66 qm
 - 3.4. Räume für den Fachbereich Hauswirtschaft:
 - 3.4.1. 1 Lehrküche mit Eßnische, zugleich hauswirtschaftlicher Arbeitsraum: bis 216 RFE = etwa 73 qm
 - 3.4.2. Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaftliche Maschinen: zusammen 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
 - 3.4.3. 1 Wasch- und Umkleideraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 3.5. Räume für die Fachbereiche Kunst und Werken, Arbeitslehre
 - 3.5.1. 2 Arbeitsräume,
 - 3.5.2. 1 Materialraum,
 - 3.5.3. 1 Wasch- und Umkleideraum, zusammen bis 384 RFE = etwa 132 qm
 - 3.6. 1 Raum für Textilgestaltung: bis 144 RFE = etwa 48 qm
 - 3.7. 2 Lehrmittelräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 3.8. 1 Raum für die Schülerbücherei bis 72 RFE = etwa 23 qm
 - 3.9. 1 Turnhalle: ca 10×18 m
dazu folgende Nebenräume:
 - 3.9.1. 1 Geräteraum: etwa 50 qm
 - 3.9.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 25 qm
 - 3.9.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
 - 3.9.4. 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum: etwa 10 qm
dazu 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm
 - 3.10. Lehrschwimmbecken
Wo weder ein zentrales Lehrschwimmbecken noch ein Hallenbad in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, kann ein eigenes Lehrschwimmbecken angelegt werden. Dieses Lehrschwimmbecken soll auch von anderen Schulen benutzt werden, damit eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist.
 - 3.11. Lehrer- und Verwaltungsräume
 - 3.11.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: bis 192 RFE = etwa 66 qm
Diese Fläche kann auch aufgeteilt werden in:
1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) und
1 Lehrerarbeitszimmer, zugleich Lehrerbücherei
 - 3.11.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 3.11.3. 1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 3.11.4. 1 Büroraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 3.11.5. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arztzimmer: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
- 3.11.6. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 3.12. 1 Mehrzweckraum für Testprüfungen, Sprachheilunterricht usw.: 80—96 RFE = etwa 26—32 qm
- 3.13. 1 Raum für die Schülermitverwaltung: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 3.14. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
- 3.15. 1 Speiseraum, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen: bis 384 RFE = etwa 132 qm
4. Zweizügige Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
 - 4.1. Klassenräume
 - 4.1.1. 14 Klassenräume: je 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm
 - 4.1.2. 2 Klassenräume für die Vorstufe: je 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm
 - 4.1.3. 2 Klassenräume für die Werkstufe: je 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm (zusammen 18 Klassenräume)
 - 4.2. Räume für Klein- und Großgruppen zusammen bis 576 RFE = etwa 198 qm
davon: 1 Großgruppenraum: 288—336 RFE = etwa 98—115 qm
Kleingruppenräume: 72—96 RFE = etwa 23—32 qm
 - 4.3. 1 Raum für den Fachbereich Naturlehre, einschließlich Sammlungs- und Vorbereitungsraum: 12×16 GM = 192 RFE = etwa 66 qm
 - 4.4. Räume für den Fachbereich Hauswirtschaft
 - 4.4.1. 1 Lehrküche mit Eßraum, zugleich hauswirtschaftlicher Arbeitsraum: bis 216 RFE = etwa 73 qm
 - 4.4.2. Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaftliche Maschinen: zusammen 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
 - 4.4.3. 1 Wasch- und Umkleideraum: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
 - 4.5. Räume für die Fachbereiche Kunst und Werken, Arbeitslehre
 - 4.5.1. 3 Arbeitsräume,
 - 4.5.2. 2 Materialräume,
 - 4.5.3. 1 Wasch- und Umkleideraum, zusammen bis 528 RFE = etwa 180 qm
 - 4.6. 1 Raum für Textilgestaltung: bis 216 RFE = etwa 73 qm
 - 4.7. 2—3 Lehrmittelräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
 - 4.8. 1 Raum für die Schülerbücherei: bis 96 RFE = etwa 32 qm
 - 4.9. 1 Turnhalle: 14×27 m
dazu folgende Nebenräume:
 - 4.9.1. 1 Geräteraum: etwa 65 qm
 - 4.9.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 25 qm

- 4.9.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 4.9.4. 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum: etwa 10 qm
dazu 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm
- 4.10. Lehrschwimmbecken
Wo weder ein zentrales Lehrschrwimmbaden noch ein Hallenbad in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, kann ein eigenes Lehrschrwimmbaden angelegt werden. Dieses Lehrschrwimmbaden soll auch von anderen Schulen benutzt werden, damit eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist.
- 4.11. Lehrer- und Verwaltungsräume
- 4.11.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: bis 240 RFE = etwa 82 qm
Diese Fläche kann auch aufgeteilt werden in:
1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) und
1 Lehrerarbeitszimmer, zugleich Lehrerbücherei
- 4.11.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 4.11.3. 1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 4.11.4. 1 Büroraum: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 4.11.5. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arztzimmer: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
- 4.11.6. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 4.12. 1 Mehrzweckraum für Testprüfungen, Sprachheilunterricht usw.: 80—96 RFE = etwa 26—32 qm
- 4.13. 1 Raum für die Schülermitverwaltung: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 4.14. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
- 4.15. 1 Speiseraum, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen: bis 528 RFE = etwa 182 qm
5. Einzügige Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) als Grundschule einschl. Sonderschulkindergarten
- 5.1. 6 Klassenräume: je 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm
- 5.2. 3 Gruppenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 5.3. 2 Lehrmittellräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 5.4. 1 Raum für die Schülerbücherei: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 5.5. 1 Gymnastikraum, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen: bis etwa 120 qm, dazu folgende Nebenräume:
- 5.5.1. 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager: etwa 25 qm
- 5.5.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 15 qm
- 5.5.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 5.5.4. 2 Umkleidekabinen für die Turnlehrer: je etwa 1,5 qm
- 5.6. Lehrschrwimmbaden als Lehrschrwimmbad und als Bewegungsbad, mit Nebenräumen
- 5.7. Lehrer- und Verwaltungsräume
- 5.7.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 5.7.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 5.7.3. 1 Büroraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 5.7.4. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arzttraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
- 5.7.5. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 5.7.6. 1 Aufenthaltsraum für Kraftfahrer: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 5.8. 2 Rollwagenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 5.9. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
- 5.10. 1 Speiseraum: bis 192 RFE = etwa 66 qm
6. Einzügige Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) als Grund- und Hauptschule einschließlich Sonderschulkindergarten
- 6.1. 11 Klassenräume: je 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm
- 6.2. 5 Gruppenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 6.3. 1 Kursraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 6.4. Räume für den Fachbereich Naturwissenschaft
- 6.4.1. 1 Demonstrations- und Übungsraum: bis 192 RFE = etwa 66 qm
- 6.4.2. 1 Vorbereitungsraum, zugleich Sammlungs- und Materialraum: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 6.4.3. 1 Raum für Photolaborarbeitsgemeinschaften: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 6.5. Räume für den Fachbereich Hauswirtschaft
- 6.5.1. 1 Lehrküche: bis 216 RFE = etwa 73 qm
- 6.5.2. 1 Unterrichts- und Speiseraum: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 6.5.3. Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaftliche Maschinen: zusammen 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 6.5.4. 1 Wasch- und Umkleideraum: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 6.6. Räume für die Fachbereiche Kunst und Werken, Arbeitslehre
- 6.6.1. 1 Arbeitsraum für technisches Werken
- 6.6.2. 1 Arbeitsraum für künstlerisches Werken
- 6.6.3. 1 Materialraum
- 6.6.4. 1 Wasch- und Umkleideraum: zusammen bis 528 RFE = etwa 180 qm
- 6.7. 1 Raum für Textilgestaltung: bis 216 RFE = etwa 73 qm
- 6.8. Sprachlabor
- 6.8.1. 1 Raum für Sprachlehranlagen: bis 192 RFE = etwa 66 qm

- 6.8.2. 1 Geräte- und Materialraum: 40 RFE = etwa 12 qm
- 6.9. 2 Lehrmittelräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 6.10. 1 Raum für die Schülerbücherei: 180—192 RFE = etwa 61—66 qm
- 6.11. 2 Gymnastikräume: je etwa 30 qm
dazu folgende Nebenräume:
- 6.11.1. 1 Geräteraum: etwa 20 qm
- 6.11.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 12 qm
- 6.11.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 6.11.4. 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm
- 6.12. 1 Turnhalle: 12 × 24 m
zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen;
dazu folgende Nebenräume:
- 6.12.1. 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager: etwa 55 qm
- 6.12.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 25 qm
- 6.12.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 6.12.4. 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum: etwa 10 qm
dazu 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm
- 6.13. Lehrschwimmbecken
als Lehrschwimmbad und als Bewegungsbad, mit Nebenräumen
- 6.14. Lehrer- und Verwaltungsräume
- 6.14.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: bis 240 RFE = etwa 82 qm
Diese Fläche kann auch aufgeteilt werden in:
1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) und
1 Lehrerarbeitszimmer, zugleich Lehrerbücherei
- 6.14.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 6.14.3. 1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 6.14.4. 1 Bücherraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 6.14.5. 1 Arzttraum, zugleich Elternsprechzimmer: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
- 6.14.6. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 6.14.7. 1 Aufenthaltsraum für Kraftfahrer: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 6.15. 3 Rollwagenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 6.16. 1 Raum für die Schülermitverwaltung: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 6.17. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
- 6.18. 1 Speiseraum: bis 384 RFE = etwa 132 qm
7. Zweizügige Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) als Hauptschule
- 7.1. 10 Klassenräume: je 12 × 12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm
- 7.2. 3 Kursräume: je bis 120 RFE = etwa 40 qm
- 7.3. Räume für den Fachbereich Naturwissenschaft
- 7.3.1. 1 Demonstrations- und Übungsraum: bis 192 RFE = etwa 66 qm
- 7.3.2. 1 Vorbereitungsraum, zugleich Sammlungs- und Materialraum: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 7.3.3. 1 Raum für Photolaborarbeitsgemeinschaften: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 7.4. Räume für den Fachbereich Hauswirtschaft
- 7.4.1. 1 Lehrküche: bis 216 RFE = etwa 73 qm
- 7.4.2. 1 Unterrichts- und Speiseraum: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 7.4.3. Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaftliche Maschinen: zusammen 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 7.4.4. 1 Wasch- und Umkleideraum: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 7.5. Räume für die Fachbereiche Kunst und Werken, Arbeitslehre
- 7.5.1. 1 Arbeitsraum für technisches Werken
- 7.5.2. 1 Arbeitsraum für künstlerisches Werken
- 7.5.3. 1 Materialraum
- 7.5.4. 1 Wasch- und Umkleideraum: zusammen bis 528 RFE = etwa 180 qm
- 7.6. 1 Raum für Textilgestaltung: bis 216 RFE = etwa 73 qm
- 7.7. Sprachlabor
- 7.7.1. 1 Raum für Sprachlehranlagen: bis 192 RFE = etwa 66 qm
- 7.7.2. 1 Geräte- und Materialraum: 40 RFE = etwa 12 qm
- 7.8. 2—3 Lehrmittelräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 7.9. 1 Raum für die Schülerbücherei: 180—192 RFE = etwa 61—66 qm
- 7.10. 2 Gymnastikräume: je etwa 35 qm
dazu folgende Nebenräume:
- 7.10.1. 1 Geräteraum: etwa 20 qm
- 7.10.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 15 qm
- 7.10.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 15 qm
- 7.10.4. 2 Umkleidekabinen für die Turnlehrer: je etwa 1,5 qm
- 7.11. 1 Turnhalle: 14 × 27 m, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen; dazu folgende Nebenräume:
- 7.11.1. 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager: etwa 65 qm
- 7.11.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 25 qm
- 7.11.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 7.11.4. 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum: etwa 10 qm
dazu 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm
- 7.12. Lehrschwimmbecken als Lehrschwimmbad und als Bewegungsbad
- 7.13. Lehrer- und Verwaltungsräume
- 7.13.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: bis 240 RFE = etwa 82 qm
Diese Fläche kann auch aufgeteilt werden in:
1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) und

- 1 Lehrerarbeitszimmer, zugleich Lehrerbücherei
- 7.13.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 7.13.3. 1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 7.13.4. 1 Büroraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 7.13.5. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arztzimmer: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
- 7.13.6. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 7.13.7. 1 Aufenthaltsraum für Kraftfahrer: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 7.14. 3 Rollwagenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 7.15. 1 Raum für die Schülermitverwaltung: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 7.16. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
- 7.17. 1 Speiseraum: bis 384 RFE = etwa 132 qm
8. Zweizügige Schule für Gehörlose (Sonderschule) als Grund- und Hauptschule
- 8.1. Klassenräume
- 8.1.1. 12 Klassenräume für die Klassen 1—6: je 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm
- 8.1.2. 8 Klassenräume für die Klassen 7—10: je 12×12 GM = 144 RFE = etwa 48 qm (zusammen 20 Klassenräume)
- 8.2. 6 Gruppenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 8.3. 3 Kursräume: je bis 120 RFE = etwa 40 qm
- 8.4. Räume für den Fachbereich Naturwissenschaft
- 8.4.1. 1 Demonstrations- und Übungsraum: bis 192 RFE = etwa 66 qm
- 8.4.2. 1 Vorbereitungsraum, zugleich Sammlungs- und Materialraum: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 8.4.3. 1 Raum für Photolaborarbeitsgemeinschaften: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 8.5. Räume für den Fachbereich Hauswirtschaft
- 8.5.1. 1 Lehrküche mit Eßraum, zugleich hauswirtschaftlicher Arbeitsraum: bis 216 RFE = etwa 73 qm
- 8.5.2. Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaftliche Maschinen: zusammen 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 8.5.3. 1 Wasch- und Umkleideraum: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 8.6. Räume für die Fachbereiche Kunst und Werken, Arbeitslehre
- 8.6.1. 1 Arbeitsraum für technisches Werken
- 8.6.2. 1 Arbeitsraum für künstlerisches Werken
- 8.6.3. 1 Materialraum
- 8.6.4. 1 Wasch- und Umkleideraum
zusammen bis 528 RFE = etwa 180 qm
- 8.7. 1 Raum für Textilgestaltung: bis 216 RFE = etwa 73 qm
- 8.8. 2—3 Lehrmittelräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 8.9. 1 Raum für elektroakustische Geräte: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 8.10. 1 Raum für die Schülerbücherei: 180—192 RFE = etwa 61—66 qm
- 8.11. 1 Turnhalle: 14×27 m, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen; dazu folgende Nebenräume:
- 8.11.1. 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager: etwa 65 qm
- 8.11.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 25 qm
- 8.11.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 8.11.4. 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum: etwa 10 qm
dazu 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm
- 8.12. Lehrschwimmbecken
Wo weder ein zentrales Lehrschwimmbecken noch ein Hallenbad in zumutbarer Entfernung zur Erteilung von Schwimmunterricht zur Verfügung steht, kann ein eigenes Lehrschwimmbecken angelegt werden. Dieses Lehrschwimmbecken soll auch von anderen Schulen benutzt werden, damit eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist.
- 8.13. Lehrer- und Verwaltungsräume
- 8.13.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: bis 240 RFE = etwa 82 qm
Diese Fläche kann auch aufgeteilt werden in: 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) und 1 Lehrerarbeitszimmer, zugleich Lehrerbücherei
- 8.13.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 8.13.3. 1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 8.13.4. 1 Büroraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 8.13.5. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arztzimmer: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 8.13.6. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 8.14. 1 Raum für die Schülermitverwaltung: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 8.15. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
- 8.16. 1 Speiseraum: bis 384 RFE = etwa 132 qm
- 8.17. Sonderräume für Pädoaudiologie
Die folgenden Sonderräume können nur zugestanden werden, wenn sich nicht schon in unmittelbarer Nähe pädoaudiologische Räume einer Schule für Schwerhörige befinden.
- 8.17.1. 1 Testraum: 80—96 RFE = etwa 26—32 qm
- 8.17.2. 1 Arbeitsraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 8.17.3. 1 Arztraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 8.17.4. 1 Warteraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 8.17.5. 1 Geräteraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
9. Einzügige Schule für Blinde, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe (Sonderschule) als Grundschule einschließlich Sonderschulkindergarten

- 9.1. 6 Klassenräume: je 10×12 GM = 120 RFE = etwa 40 qm
(bei Sehbehinderten und Schwerhörigen: je 12×14 GM = 168 RFE = etwa 57 qm)
- 9.2. 3 Gruppenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 9.3. 2 Lehrmittelräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 9.4. 1 Raum für die Schülerbücherei: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 9.5. 1 Gymnastikraum, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen: bis etwa 120 qm dazu folgende Nebenräume:
- 9.5.1. 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager: etwa 25 qm
- 9.5.2. 2 Umkleieräume mit WC: je etwa 15 qm
- 9.5.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 9.5.4. 2 Umkleidekabinen für die Turnlehrer: je etwa 1,5 qm
- 9.6. Lehrschwimmbecken
Wo weder ein zentrales Lehrschwimmbecken noch ein Hallenbad in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, kann ein eigenes Lehrschwimmbecken angelegt werden. Dieses Lehrschwimmbecken soll auch von anderen Schulen benutzt werden, damit eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist.
- 9.7. Lehrer- und Verwaltungsräume
- 9.7.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 9.7.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 9.7.3. 1 Büroraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 9.7.4. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arzttraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
- 9.7.5. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 9.7.6. 1 Aufenthaltsraum für Kraftfahrer: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 9.8. 1 Mehrzweckraum für Testprüfungen, Sprachheilunterricht u. a.: 80—96 RFE = etwa 26—32 qm
- 9.9. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
- 9.10. 1 Speiseraum: bis 192 RFE = etwa 66 qm
- 9.11. Sonderräume für Pädoaudiologie
Die folgenden Sonderräume können nur Schulen für Schwerhörige und auch nur dann zugestanden werden, wenn sich nicht schon in unmittelbarer Nähe pädoaudiologische Räume einer Schule für Gehörlose befinden.
- 9.11.1. 1 Testraum: 80—96 RFE = etwa 26—32 qm
- 9.11.2. 1 Arbeitsraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 9.11.3. 1 Arzttraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 9.11.4. 1 Warteraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 9.11.5. 1 Geräteraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
10. Einzügige Schule für Blinde, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe (Sonderschule) als Grundschule und Hauptschule einschließlich Sonderschulkinder-garten
- 10.1. 11 Klassenräume: je 10×12 GM = 120 RFE = etwa 40 qm
(bei Sehbehinderten und Schwerhörigen: je 12×14 GM = 168 RFE = etwa 57 qm)
- 10.2. 3 Gruppenräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 10.3. 2 Kursräume: je 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 10.4. Räume für den Fachbereich Naturwissenschaft
- 10.4.1. 1 Demonstrations- und Übungsraum: bis 144 RFE = etwa 48 qm
(bei Sehbehinderten und Schwerhörigen: bis 192 RFE = etwa 66 qm)
- 10.4.2. 1 Vorbereitungsraum, zugleich Sammlungs- und Materialraum: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 10.4.3. 1 Raum für Photolaborarbeitsgemeinschaften: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
(entfällt bei Schulen für Blinde)
- 10.5. Räume für den Fachbereich Hauswirtschaft
- 10.5.1. 1 Lehrküche: bis 216 RFE = etwa 73 qm
- 10.5.2. 1 Unterrichts- und Speiseraum: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 10.5.3. Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaftliche Maschinen: zusammen 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 10.5.4. 1 Wasch- und Umkleideraum: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 10.6. Räume für die Fachbereiche Kunst und Werken, Arbeitslehre
- 10.6.1. 1 Arbeitsraum für technisches Werken
- 10.6.2. 1 Arbeitsraum für künstlerisches Werken
- 10.6.3. 1 Materialraum
- 10.6.4. 1 Wasch- und Umkleideraum
zusammen bis 432 RFE = etwa 144 qm
- 10.7. 1 Raum für Textilgestaltung: bis 192 RFE = etwa 66 qm
- 10.8. Sprachlabor
- 10.8.1. 1 Raum für Sprachlehranlagen: bis 192 RFE = etwa 66 qm
- 10.8.2. 1 Geräte- und Materialraum: 40 RFE = etwa 12 qm
- 10.9. 2 Lehrmittelräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 10.10. 1 Raum für die Schülerbücherei: bis 144 RFE = etwa 48 qm
bei Schulen für Blinde:
2 Räume mit zusammen bis 576 RFE = etwa 192 qm
- 10.11. 2 Gymnastikräume: je etwa 30 qm
dazu folgende Nebenräume:
- 10.11.1. 1 Geräteraum: etwa 20 qm
- 10.11.2. 2 Umkleieräume mit WC: je etwa 12 qm
- 10.11.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 10.11.4. 2 Umkleidekabinen für die Turnlehrer: je etwa 1,5 qm
- 10.12. 1 Turnhalle, 12×24 m, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen;
dazu folgende Nebenräume:
- 10.12.1. 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager: etwa 55 qm
- 10.12.2. 2 Umkleieräume mit WC: je etwa 25 qm

- 10.12.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 10.12.4. 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum: etwa 10 qm
dazu 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm
- 10.13. Lehrschwimmbecken
Wo weder ein zentrales Lehrschwimmbecken noch ein Hallenbad in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, kann ein eigenes Lehrschwimmbecken angelegt werden. Dieses Lehrschwimmbecken soll auch von anderen Schulen benutzt werden, damit eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist.
- 10.14. Lehrer- und Verwaltungsräume
- 10.14.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: bis 192 RFE = etwa 66 qm
Diese Fläche kann auch aufgeteilt werden in:
1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) und
1 Lehrerarbeitszimmer, zugleich Lehrerbücherei
- 10.14.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 10.14.3. 1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 10.14.4. 1 Büroraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 10.14.5. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arzttraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
- 10.14.6. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum für Ausgabe von Milch usw.: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 10.14.7. 1 Aufenthaltsraum für Kraftfahrer: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 10.15. 1 Raum für die Schülermitverwaltung: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 10.16. 1 Wärm- und Spülküche: 60—80 RFE = etwa 19—26 qm
- 10.17. 1 Speiseraum: bis zu 384 RFE = etwa 132 qm
- 10.18. Sonderräume für Pädoaudiologie
Die folgenden Sonderräume können nur Schulen für Schwerhörige und auch nur dann zugestanden werden, wenn sich nicht schon in unmittelbarer Nähe pädoaudiologische Räume einer Schule für Gehörlose befinden.
- 10.18.1. 1 Testraum: 80—96 RFE = etwa 26—32 qm
- 10.18.2. 1 Arbeitsraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 10.18.3. 1 Arzttraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 10.18.4. 1 Warteraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 10.18.5. 1 Geräteraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
11. Zweizügige Schule für Blinde, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe (Sonderschule) als Hauptschule
- 11.1. 10 Klassenräume: je 10×12 GM = 120 RFE = etwa 40 qm
(bei Sehbehinderten und Schwerhörigen: je 12×14 GM = 168 RFE = etwa 57 qm)
- 11.2. 5 Kursräume, zugleich Gruppenräume: je 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 11.3. Räume für den Fachbereich Naturwissenschaft
- 11.3.1. 1 Demonstrations- und Übungsraum: bis 144 RFE = etwa 48 qm
(bei Sehbehinderten und Schwerhörigen bis 192 RFE = etwa 66 qm)
- 11.3.2. 1 Vorbereitungsraum, zugleich Sammlungs- und Materialraum: 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 11.3.3. 1 Raum für Photolaborarbeitsgemeinschaften: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
(entfällt bei Schulen für Blinde)
- 11.4. Räume für den Fachbereich Hauswirtschaft
- 11.4.1. 1 Küche mit Speiseraum, zugleich hauswirtschaftlicher Arbeitsraum: bis 216 RFE = etwa 73 qm
- 11.4.2. Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaftliche Maschinen: zusammen 96—120 RFE = etwa 32—40 qm
- 11.4.3. 1 Wasch- und Umkleideraum: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 11.5. Räume für die Fachbereiche Kunst und Werken, Arbeitslehre
- 11.5.1. 1 Arbeitsraum für technisches Werken
- 11.5.2. 1 Arbeitsraum für künstlerisches Werken
- 11.5.3. 1 Materialraum
- 11.5.4. 1 Wasch- und Umkleideraum: zusammen bis 528 RFE = etwa 180 qm
- 11.6. 1 Raum für Textilgestaltung: bis 144 RFE = etwa 48 qm
- 11.7. Sprachlabor
- 11.7.1. 1 Raum für Sprachlehranlagen: bis 192 RFE = etwa 66 qm
- 11.7.2. 1 Geräte- und Materialraum: 40 RFE = etwa 12 qm
- 11.8. 2—3 Lehrmittlräume: je 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 11.9. 1 Raum für die Schülerbücherei: 180—192 RFE = etwa 61—66 qm
bei Schulen für Blinde:
2 Räume zusammen bis 750 RFE = etwa 250 qm
- 11.10. 1 Turnhalle, 14×27 m, zugleich Raum für Gemeinschaftsveranstaltungen;
dazu folgende Nebenräume:
- 11.10.1. 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager: etwa 65 qm
- 11.10.2. 2 Umkleideräume mit WC: je etwa 25 qm
- 11.10.3. 2 Wasch- und Duschräume: je etwa 12 qm
- 11.10.4. 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum: etwa 10 qm
dazu 2 Umkleidekabinen: je etwa 1,5 qm
- 11.11. Lehrer- und Verwaltungsräume
- 11.11.1. 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei: bis 192 RFE = etwa 66 qm
Diese Fläche kann auch aufgeteilt werden in:
1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) und
1 Lehrerarbeitszimmer, zugleich Lehrerbücherei
- 11.11.2. 1 Zimmer für den Schulleiter: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm

- 11.11.3. 1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters: 48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 11.11.4. 1 Büroraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 11.11.5. 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arzttraum:
60—72 RFE = etwa 19—23 qm
Zur Durchführung von Seh- und Hörtesten muß eine Wand mindestens 5 m lang sein.
- 11.11.6. 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch usw.: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 11.11.7. 1 Aufenthaltsraum für Kraftfahrer:
40—48 RFE = etwa 12—15 qm
- 11.12. 1 Raum für die Schülermitverwaltung:
48—60 RFE = etwa 15—19 qm
- 11.13. 1 Wärm- und Spülküche:
60—80 RFE = etwa 19—26 qm
- 11.14. 1 Speiseraum: bis 384 RFE = etwa 132 qm
- 11.15. Sonderräume für Pädoaudiologie:
Die folgenden Sonderräume können nur Schulen für Schwerhörige und auch nur dann zugestanden werden, wenn sich nicht schon in unmittelbarer Nähe pädoaudiologische Räume einer Schule für Gehörlose befinden.
- 11.15.1. 1 Testraum: 80—96 RFE = etwa 26—32 qm
- 11.15.2. 1 Arbeitsraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 11.15.3. 1 Arzttraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 11.15.4. 1 Warteraum: 60—72 RFE = etwa 19—23 qm
- 11.15.5. 1 Geräteraum: 40—48 RFE = etwa 12—15 qm

— MBl. NW. 1970 S. 1164.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.